

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung vom 16. Dezember 2020

Stellungnahme (DV 5/2021) vom 19. Februar 2021



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. Februar 2021 um Stellungnahme zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) gebeten, der am 16. Dezember 2020 in der Kabinettsitzung von der Bundesregierung beschlossen wurde. Mit diesem Plan möchte die Bundesregierung zur Überwindung der COVID19-Krise und zur Zukunftssicherung in Deutschland und Europa beitragen. Die nachstehende Stellungnahme zu dem Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich. Wir behalten uns vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im weiteren Verfahren einzubringen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend zu einzelnen Schwerpunkten des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) Stellung.

1. Einleitung

Die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die Förderung sozialer Gerechtigkeit und ein angemessener Sozialschutz bleiben auch in der COVID19-Pandemie erklärte Ziele der Europäischen Union. Schon vor der Pandemie hat nach Einschätzung der Europäischen Kommission der Binnenmarkt, flankiert von EU-Fonds zur Strukturförderung und Kohäsion, seine Antriebskraft zur EU-weiten Angleichung der Lebensstandards weitgehend verloren. Der Deutsche Verein teilt diese Einschätzung. Er zog daraus schon im Jahr 2019 die Schlussfolgerung, dass gerade jetzt eigene sozialpolitische Anstrengungen der EU und deren Mitgliedstaaten notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen.¹

Folglich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die EU die Aufbau- und Resilienzfazilität mit Darlehen und Zuschüssen im Umfang von 672,5 Mrd. Euro zur Unterstützung von Reformen und Investitionen der EU-Länder verhandelt hat. Ebenso werden die damit verbundenen Ziele begrüßt, die Wirtschaft und Gesellschaft in Europa nachhaltiger und krisenfester zu gestalten und besser auf die Herausforderungen und Chancen des ökologischen wie digitalen Wandels vorbereitet zu sein.

Jedes Mitgliedsland der EU ist aufgefordert, einen Aufbau- und Resilienzplan abzustimmen und diesen dann der EU-Kommission vorzulegen, dabei sollen die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft in die Erstellung der Pläne einbezogen werden.

2. Zum Schwerpunkt 3: Digitalisierung der Bildung

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan beschreibt, dass mit der geplanten Bildungsoffensive die notwendigen digitalen Infrastrukturen geschaffen, digitale Lehr-, Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten ausgebaut und digitale Innovationen im Bildungssystem etabliert werden sollen, um die digitalen Kompetenzen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Monika Büning.

¹ Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa vom 5. Dezember 2018, NDV 2019, S. 49 ff.

von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern zu stärken und gerechte Bildungschancen im Sinne einer verbesserten sozialen Teilhabe zu eröffnen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass Sonderausstattungsprogramme für die Ausgabe von digitalen Endgeräten an Lehrkräfte geschaffen und seit Ende letzten Jahres bereits umgesetzt wurden und dass durch die Ergänzung des Sonderausstattungsprogramms nun auch digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler finanziert werden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins reicht es aber nicht, Endgeräte an Schülerinnen und Schüler herauszugeben. Vielmehr ist es wichtig, in Strukturen und personelle Ressourcen zu investieren, die ermöglichen, dass bereitgestellte Mittel auch beantragt und genutzt werden können.

Des Weiteren müssen der Begriff Medienkompetenz mit Leben gefüllt und adäquate Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrerinnen und Lehrer sowie Träger geschaffen werden.

Es fehlt zudem an digitaler Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, und Träger sind zum großen Teil völlig unzureichend mit entsprechender Hard- und Software wie auch Qualifizierungsmaßnahmen ausgestattet. Dies wurde in der aktuellen Krisensituation deutlich und gilt vor allem für kleine Träger und Elterninitiativen.

3. Zum Schwerpunkt 4: Stärkung der sozialen Teilhabe

In dem Entwurf wird dargestellt, dass ein leistungsfähiges Gemeinwesen das Kennzeichen einer resilienten Wirtschaft und Gesellschaft sei. In der Pandemie bräuchten viele gesellschaftliche Gruppen weitergehende Unterstützung, was deutlich mache, dass die Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktpartizipation sowie für angemessene Löhne und Renten ein Schwerpunkt des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans seien. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dies und stimmt mit der Bundesregierung in dieser Einschätzung überein.

Kritisch sieht er die Reformen dieser Komponente, die vor allem zum Ziel haben, Bedingungen für Partizipation am Arbeitsmarkt zu verbessern, Lohnwachstum im Einklang mit der Produktivitätsentwicklung zu fördern sowie die Tragfähigkeit des Rentensystems bei gleichzeitiger Sicherung angemessener Renten zu gewährleisten. Diese Faktoren allein können die soziale Teilhabe nicht stärken. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stellt kritisch fest, dass die freien Träger der sozialen Arbeit, die während der Pandemie eine wesentliche Funktion zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe und zu einem funktionierenden Gemeinwesen beigetragen haben, in dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan keine Erwähnung finden.

Insgesamt wird kritisch gesehen, dass nur ein einstelliger Prozentsatz der gesamten Summe, die in dem Plan genannt wird, für die Komponente der Stärkung der sozialen Teilhabe eingeplant ist. Dies wird der Wichtigkeit der Komponente nicht gerecht und sollte angepasst werden.

Zu einzelnen Punkten dieses Schwerpunktes nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wie folgt Stellung:

Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021

Mit dem Programm werden bis Ende des Jahres 2021 Finanzhilfen des Bundes an Länder und Gemeinden für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt geleistet, dabei sollen zusätzliche Plätze geschaffen und ausgestattet werden.

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dieses Programm, macht aber deutlich, dass sowohl das genannte Investitionsprogramm, welches dieses Jahr ausläuft, als auch die Mittel aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG), die zu einem weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Angebotes beitragen sollten, befristet sind. Entgegen der Zusage des Bundes, die im Bericht der Kommission für gleichwertige Lebensverhältnisse gegeben wurde, soll das KiQuTG nach 2022 nicht fortgeführt werden. Aber gerade in diesem Bereich braucht es langfristige Perspektiven und eine Förderung nach den Bedürfnissen der Familien.

Kinderbonus

Mit dem Kinderbonus werden gerade Familien, die von der Pandemie und ihren Auswirkungen besonders betroffen sind – im geringen Umfang und punktuell – unterstützt. Als Konsumanreiz verstanden, ist bei Familien davon auszugehen, dass der Kinderbonus zu Steigerungen bei den Ausgaben führt und der Kinderbonus konsumstärkend wirkt und damit die Erreichung des Programmziels unterstützt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht positiv, dass der Kinderbonus nicht auf den Unterhaltsvorschuss oder auf Sozialleistungen angerechnet wird, dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen bei Familien mit geringem Einkommen oder im Grundsicherungsbezug ankommen.

Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie hat die Bundesregierung befristete Sonderregelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld eingeführt. Diese umfassen im Wesentlichen Erleichterungen in den Voraussetzungen, unter denen Unternehmen Kurzarbeit beantragen können, eine Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes sowie ein erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem vierten bzw. siebten Monat des Bezugs. Weiterhin gibt es finanzielle Entlastungen für Unternehmen bei beruflicher Weiterbildung während der Kurzarbeit.

Diese Maßnahme ist geeignet und notwendig, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID19-Pandemie abzufedern. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dieses Instrument, das sich bewährt hat, um in wirtschaftlichen Krisensituationen Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Dies trifft auch auf die COVID19-Pandemie zu. Ohne Kurzarbeitergeld wäre es zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen gekommen. Die Erhöhung des Kurzarbeiter-

geldes und seine Verlängerung verbessern die Planungssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte. Sie vermeiden oder verringern darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, dass Beschäftigte aufgrund sinkender Einkommen hilfebedürftig in der Grundsicherung werden. Finanzielle Anreize an Unternehmen, die Zeit der Kurzarbeit in Weiterbildung zu investieren, können dazu beitragen, einen wirtschaftlichen Aufschwung nach der COVID19-Pandemie zu unterstützen.

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung

Mit den Sozialschutzpaketen I bis III hat der Deutsche Bundestag einen vereinfachten Zugang zu den Systemen der Grundsicherung (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) geschaffen. Dieser umfasst insbesondere eine befristete Aussetzung der Vermögensprüfung bei Antragstellung für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs (§§ 67 Abs. 2 SGB II, 141 Abs. 2 SGB XII) sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs (§§ 67 Abs. 3 SGB II, 141 Abs. 3 SGB XII).

Nach zweimaliger Verlängerung gilt der vereinfachte Zugang nunmehr bis zum 31. Dezember 2021. Er stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID19-Pandemie abzufedern. Er kann insbesondere Kleinunternehmern und Soloselbstständigen zugutekommen.

Die befristet geltenden Sonderregelungen vereinfachen die Antragstellung und Antragsbearbeitung in den Jobcentern und Sozialämtern für die Dauer der COVID19-Krise. Damit soll gewährleistet werden, dass die Jobcenter und Sozialämter arbeitsfähig bleiben, den erwarteten vorübergehenden Anstieg von Antragstellungen zeitnah und zügig bewältigen können und dadurch für Personengruppen der Lebensunterhalt und Unterkunft kurzfristig gesichert bleibt, die im Zusammenhang der COVID19-Krise vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Die Vereinfachungen in der Leistungserbringung greifen auch bei älteren, erwerbsgeminderten und nicht erwerbsfähigen Menschen. Sie können kurzfristig und vorübergehend hilfebedürftig werden, wenn ihr Erwerbseinkommen aus Minijobs, Einkünften aus künstlerischer oder sonstiger Tätigkeit wegfällt oder der Hauptverdiener im Haushalt ausfällt und Arbeitslosengeld II beantragen muss.

4. Zum Schwerpunkt 5: Stärkung eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems

Das Gesundheitssystem in Deutschland ist in der Pandemie nicht so sehr an seine Grenzen gestoßen wie die Systeme anderer Länder der EU. Dennoch gab es Bereiche, die ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben und es wurde deutlich, dass Innovationen in Bezug auf technische Voraussetzungen und Digitalisierung wichtig sind, um den Anforderungen aktuell und zukünftig gerecht zu werden. Zu begrüßen ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vorangetrieben werden soll, dies hat der Deut-

sche Verein bereits in seiner Stellungnahme zum Präventionsgesetz gefordert.² Mit dem Zukunftsprogramm Krankenhäuser, das im DARP dargestellt wird, sollen Notfallkapazitäten, digitale Infrastruktur und regionale Versorgungsstrukturen gestärkt werden. Ebenso geht es um die Finanzierung der Impfstoffforschung und -entwicklung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Maßnahmen, weist aber darauf hin, dass der Bereich der stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen ebenfalls in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen werden sollte. Die Situation in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen hat sich insbesondere im Zuge der Infektions- und damit einhergehend auch Todesraten immer weiter zugespitzt. Darum ist es unverständlich, warum der Bereich der stationären Alten und Pflegeeinrichtungen vollkommen ausgespart wurde.

² Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention vom 11. März 2015, NDV 2015, S. 154 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de